

reichtum des Werkes. Daß alle Urteile des Gerichtshofs chronologisch und nach den Namen der Beschwerdeführer erfaßt werden, versteht sich fast von selbst. Hinzu kommen ein detailliertes Verzeichnis nach Artikeln und einzelnen Garantien sowie ein Stichwortverzeichnis.

Die herkömmlichen Kommentare kann und will das Werk schon deshalb nicht ersetzen, weil es nicht denselben Wert auf Vollständigkeit legt. Es handelt sich aber um ein äußerst nützliches zusätzliches Hilfsmittel zur rechtsprechnungsnahen Arbeit mit der Konvention. Für Studienzwecke ist es ebenso geeignet wie als handliches Nachschlagewerk für Wissenschaft und Praxis.

Die juristische Entfaltung von Grund- und Menschenrechten vollzieht sich in einem Wechselspiel von Rechtsprechung und Wissenschaft. Dabei stellen die verschiedenen nationalen und internationalen Texte ähnliche Auslegungsprobleme, die einen Blick auf Lösungsversuche in anderen Schutzsystemen nahelegen. Auch hier kann das Werk von Lawson und Schermers zum Zuge kommen, indem es diejenigen, die sich mit Grund- und Menschenrechtstexten außerhalb der EMRK befassen, schnell und zuverlässig informiert, welche Lösungen für bestimmte Fragen der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte gefunden hat.

Leider ist der Band trotz offenkundiger Bemühungen von Verlag und Herausgebern (s. S. ix) noch immer so teuer, daß er kaum den Weg in private und gar studentische Bücherregale finden wird. Doch ist das quantitativ und qualitativ gleichermaßen überzeugende Werk seinen Preis wert.

*Robert Uerpmann*

*Michael J. Hahn*

### **Die einseitige Aussetzung von GATT-Verpflichtungen als Repressalie**

Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht: Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 122  
Springer Verlag, Berlin u.a., 1996, 439 S., DM 148,-

Der Titel dieser in ihrer Ursprungsfassung 1994 in Heidelberg angenommenen Dissertation wirkt eher unscheinbar und verhüllt die Brisanz der Problemstellung, wie sie Hahn eingangs selbst skizziert: "Angesichts der Bedeutung des Warenverkehrs für das Wohlergehen vieler Staaten und des weitgehenden Mangels an sonstigen, insbesondere militärischen Einflußmöglichkeiten stellt die 'Handelswaffe' häufig das einzige potentiell effektive und nicht von vornherein illegale Instrument dar, um einen Rechtsbrecher zur Aufgabe seines Verhaltens zu veranlassen" (S. 1 f.). "Der Einsatz wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen wirft vielfältige völkerrechtliche Probleme auf, unter denen die Vereinbarkeit mit dem Recht des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens nur eines ist" (S. 5). "Gegenstand der Arbeit ist ... die Frage, ob und inwieweit der Einsatz *prima facie* GATT-widriger Maßnahmen zuläs-

sig ist, um andere Vertragsparteien zur Änderung ihres gegen völkerrechtliche Verpflichtungen verstoßende(n) Verhaltens zu bewegen; dabei mag der Rechtsgrund für die unbeachtet gebliebene Verpflichtung dem GATT, einem anderen Vertrag oder dem allgemeinen Völkerrecht entstammen" (S. 8). Hahn bezieht dabei nicht nur das "alte" GATT (1947), sondern auch die neue Rechtsgrundlage aufgrund der Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO) zum 1.1.1995 in seine Überlegungen ein.

Die Untersuchung gliedert sich in fünf Teile sowie eine ausführliche Zusammenfassung (samt einem *Summary*); angefügt ist ein etwas grobrastriges Sach- (und Personen-)verzeichnis. Sie setzt ein mit einem "Überblick" über das Recht des GATT, wobei betont wird, um Unterschied zur E(W)G ziele jenes Übereinkommen nicht "auf die zunehmende Integration der nationalen Faktormärkte, sondern lediglich auf den erleichterten Zugang zu den jeweiligen Gütermärkten" (S. 24), intendiere mithin nicht die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes (S. 9, 44, 153). Im Ergebnis zu Teil 1 leitet Hahn zugleich zu den weiteren Erwägungen über, indem er die im Rahmen der Ausnahmen (s. 31 ff.) vorgesehenen Reaktionsmöglichkeiten auf vorangegangenes Verhalten einer anderen Vertragspartei danach unterscheidet, ob sie – was überwiegend der Fall ist – der Wiederherstellung des vom GATT angestrebten Gleichgewichts von Rechten und Pflichten diene oder aber – beim Streitbeilegungsverfahren und bei Art. XII GATT – eine Suspension von GATT-Bestimmungen (zur Durchsetzung völkerrechtlicher Ansprüche) gestatten könnten (S. 45 f.).

"Vor der Klammer" befaßt sich Hahn jedoch zunächst näher mit dem Verhältnis des allgemeinen Rechts der Staatenverantwortlichkeit und speziellen vertraglichen Instrumenten zur Abstellung von Rechtsverletzungen. Zwar sei Art. 60 WV(R)K als Hürde für die Beendigung von Verträgen zu verstehen (s. 61), aus Art. 73 ebd. folge jedoch nicht nur ein Nebeneinander der Materien, sondern der Vorrang des Deliktsrechts (S. 66, 71). Hahn geht dabei lediglich auf die Maßnahmen näher ein, bei denen die (Völker-) Rechtsordnung ein an sich unzulässiges Verhalten ausnahmsweise als Reaktion auf ein vorheriges völkerrechtliches Delikt erlaubt (S. 73), nicht zuletzt also die Repressalie. Aus ihrer Funktion, den aus dem völkerrechtlichen Delikt folgenden Sekundäranspruch durchzusetzen, rechtfertige sich zwar eine Suspension vertraglicher Verpflichtungen, nicht aber die Beendigung eines Vertrages (S. 83 f.).

Da mithin auch GATT-Verpflichtungen grundsätzlich zu Repressalienzwecken suspendiert werden könnten, es sei denn, das Übereinkommen schlosse dies ausdrücklich oder stillschweigend aus (S. 90), wendet sich Hahn in Teil 3 der "Rechte- und Pflichtenstruktur" dieses multilateralen Vertrages zu. Auch hier könne es, wie nicht zuletzt aus mehreren WV(R)K-Bestimmungen erhelle, neben Verpflichtungen *erga omnes partes* auch bilaterale bzw. bilateralisierbare (S. S. 91 N. 227) Strukturen geben (S. 95 f.). Diese differenzierende Betrachtungsweise ist vor allem für den Einsatz von Repressalien bedeutsam, setze die Befugnis dazu doch eine Verletzung eigener Rechte voraus (S. 100), was mehr als ein Interesse an der Beachtung vertraglicher Regelungen sei. Speziell im Hinblick auf GATT-Verhaltenspflichten analysiert Hahn die wichtigsten Vorschriften, deren Suspension eine wirtschaftliche Zwangsmaßnahme darstellen würde. Aus dem "Konzept eines kompensato-

rischen Ausgleichs gegenüber einzelnen Vertragsparteien, das sich wie ein roter Faden durch das GATT zieht" (S. 121), ergebe sich zwingend eine bilaterale Erfüllungsstruktur, sowohl für Art. II und XI als auch bei Art. I und III GATT. Aus den (gewachsenen und nunmehr durch die WTO konsolidierten) Organisationsstrukturen ergebe sich nichts anderes; insbesondere würden auch Rechtsstreitigkeiten als bilaterale Angelegenheit ausgestaltet (S. 149), was nicht zuletzt die fehlende Interventionsbefugnis dritter Staaten zeige (S. 151), aber auch der Unterschied zum EGV, wo dem EG-Organ Kommission eine Wächterrolle zukomme (S. 153). Mithin schließe die Struktur des GATT (1947 und 1994) die Verhängung von Repressalien jedenfalls nicht von vornherein aus (S. 155).

Teil 4 widmet sich der Frage, ob dieser Grundsatz im "vertraglichen Binnenverhältnis" modifiziert werde, wie es sich also mit einer suspensiven Vertragsabweichung als Reaktion ("Reziprozitätsmaßnahme") auf den vorherigen Bruch einer Verpflichtung desselben Vertrages verhalte. Ein Repressalienausschluß könne sich hier allenfalls "aus den vertragspezifischen Regeln für die Bewältigung vertraglicher Störfälle" (S. 162) ergeben, etwa aus der Existenz eines effektiven Streitbeilegungsverfahrens (S. 171). Den auf Art. XXIII GATT gestützten Mechanismus mit seinen vielfältigen Präzisierungen und Erweiterungen bis hin zum (Art. 23 des ) *Dispute Settlement Understanding* als Anhang zum WTO-Übereinkommen (S. 261 ff.) erachtet Hahn in eingehender Würdigung vor allem der *Panel*-Praxis dabei als (regelmäßig) durchaus vorrangig zu beschreitenden Weg, wobei jedoch die Befugnis zur autonomen Rechtsdurchsetzung qua Repressalie ggf. wieder aufleben könne (S. 279 ff.).

Schließlich wirft Hahn die Frage auf, inwieweit GATT 1947 und 1994 die Suspendierung ihrer Regeln "zur Durchsetzung allgemeinen Völkerrechts" gestatteten (S. 285). Schwerpunkt der Erörterung dieses (5.) Teils ist die *security exception* des Art. XXI GATT; die vergleichbare "Souveränitätsreserve" (S. 286) des Art. XX spart Hahn hingegen aus. Im Mittelpunkt steht dabei Art. XXI (b), welcher – umfassender als Art. XX – eine Abweichung von sämtlichen GATT-Bindungen ermöglicht (S. 293). Zwar habe jede Vertragspartei ein weites, jedoch kein uneingeschränktes Ermessen, wie sie ihre "politische und militärische Befindlichkeit" (S. 295) geltend mache. Legitim sei freilich insoweit auch das Handeln zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (S. 297, 360) und bei schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen (S. 360, 369). Staatliches Verhalten, das sich auf die (abschließend normierten) Zwecke (S. 366) des Art. XII GATT stütze, könne im Rahmen des Streitbeilegungsmechanismus daraufhin überprüft werden, ob es die Reaktion auf ein Delikt darstelle, dem objektive Sicherheitsrelevanz zukomme (S. 334, 340 f., 353, 360). *De lege ferenda* erachtet Hahn die im Rahmen von Art. XXI eröffneten Möglichkeiten wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung bestimmter Rechtspositionen insbesondere im Hinblick auf die Themen "Öko"- bzw. "Sozialdumping" für zu eng, deren Einbeziehung in das GATT/WTO-System sei zwar schwierig, aber geboten, um nicht alsbald Drohungen mit – oder gar den Einsatz von – Maßnahmen (wirtschaftlich mächtiger Staaten) gewärtigen zu müssen (S. 372).

Auch wenn Hahns Studie primär im "alten" GATT gründet, so berücksichtigt sie doch die Neuordnung seit 1995 so weit wie möglich und besticht vor allem durch das Aufzeigen von

Kontinuitätslinien. Gewisse Redundanzen insbesondere in den Fußnoten lassen sich verkraften, zumal sie meist Rechtstexte betreffen, die zum Verständnis der Argumentation erhellend sind. "Realistischer" im Vergleich zum Ansatz Tietjes ("Normative Grundstrukturen der Behandlung nichttarifärer Handelshemmnisse in der WTO/GATT-Rechtsordnung" [1998]; dazu Gramlich in diesem Heft, S. 528) erscheint es auch nach der Einbindung des GATT (1994) in eine umfassendere Welthandelsorganisation, die multi- oder auch plurilateral vertraglich normierten Verhaltensregeln zwar in ihrem sachlichen Zusammenhang, aber (noch?) nicht als (Verfassungs-) System zu verstehen und funktional zu interpretieren, zumal "Ausnahme"- und ähnliche Vorschriften auf der völkerrechtlichen Ebene Spielräume staatlicher Souveränität erhalten (sollen). Gerade der von Hahn eingehend geschilderte Streit zwischen USA und Nicaragua macht die Grenzen welthandelsrechtlicher Bindungen deutlich, wenn bei der Streitbeilegung nicht darüber befunden werden durfte, ob die U.S.-Maßnahmen mit GATT-Pflichten (un)vereinbar waren (S. 340 f.). Trotz der nach wie vor unvollkommenen, weil den Handelsaspekt (über)betonenden WTO-Streitbeilegung ist eine Konfliktlösung in diesem Rahmen freilich unilateralen *economic countermeasures* durchweg vorzuziehen; allerdings setzt dies, wie Hahn zu Recht unterstreicht (S. 371 f.), notwendig auch eine Erweiterung und Vertiefung wirtschaftsvölkerrechtlicher Bindungen voraus.

Ludwig Gramlich

*Christian Tietje*

### **Normative Grundstrukturen der Behandlung nichttarifärer Handelshemmnisse in der WTO/GATT-Rechtsordnung**

Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des Countertrade  
Hamburger Studien zum Europäischen und Internationalen Recht, Bd. 14  
Duncker & Humblot Verlag, Berlin, 1998, 510 S., DM 148,-

Am 1. Juli 1998 berichtete die Financial Times ganzseitig über Bestrebungen des Irans, wieder "die Türen zu gewaltigen Öl- und Gas-Ressourcen zu öffnen". Um verfassungsrechtliche Hürden für den Eigentumserwerb an Bodenschätzen durch Ausländer zu vermeiden, sei als Kompromiß der Abschluß von "*buy-back contracts*" im Gespräch. Damit findet Tietjes Feststellung, auch Entwicklungsländer engagierten sich verstärkt in dieser Form des Countertrade (S. 46), eine neuerliche Bestätigung.

Seine Studie, eine Hamburger rechtswissenschaftliche Dissertation, setzt sich kurz nach Abschluß der Uruguay-Runde (Marrakesch, April 1994) und der Errichtung der World Trade Organization Anfang 1995 ein hohes Ziel, nämlich das Verständnis "der materiellrechtlichen Strukturen der neu entstandenen WTO/GATT-Rechtsordnung" zu vertiefen (S. 9). Im Hinblick auf die Vielzahl und Vielfalt von "*non-tariff barriers*" (NTB) erscheint